



AMONTI

Amonti GmbH, Klausbergstr. 55, 39030 Steinhaus/Ahrntal,

vermietet und übergibt an:

Fahrer 1

Herr/Frau _____ geboren in _____ am _____

vollständige Wohnadresse _____

Führerschein Nr. _____ gültig bis zum _____

E-Mail _____ Telefon-Nr. _____

infolge Mieter genannt, das Fahrzeuges Typ _____ Kennzeichen _____

Mietpreis Euro: _____ Inklusiv KM: _____

Tagesverleih: Datum _____ Uhrzeit _____ bis _____

Mehrtagesverleih: Vom _____ Uhr bis zum _____ Uhr

Fahrer 2 (Aufpreis Euro: 35,00 für 2 versicherte Fahrer)

Herr/Frau _____ geboren in _____ am _____

vollständige Wohnadresse _____

Führerschein Nr. _____ gültig bis zum _____

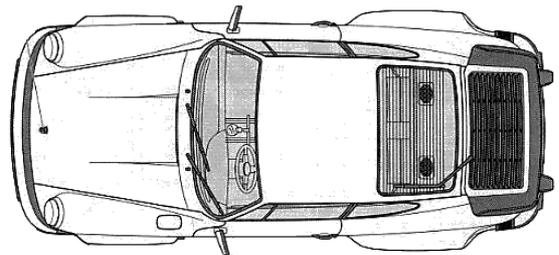
E-Mail _____ Telefon-Nr. _____ Unterschrift _____

Übergabeprotokoll

KM Stand _____ Profiltiefe _____

Mängel: _____

Unterschrift Mieter: _____



Rückgabeprotokoll

Km Stand _____

Profiltiefe _____

Überschrittene Km _____

Mängel: _____

Unterschrift Mieter: _____

Die Parteien nehmen die folgenden Vertragsbedingungen ausdrücklich und vorbehaltlos an:

Art. 1 (Nutzung des Fahrzeuges): Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und sach- und fachgerecht zu behandeln, nicht für andere Zwecke zu missbrauchen als gebräuchlich vorgesehen und auch nicht unter Einfluss von Alkohol oder verbotenen Substanzen zu lenken. Die Miete dient ausschließlich zum Kennenlernen des Fahrzeuges innerhalb der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Es ist **strengstens verboten im Auto zu rauchen, die Fahrhilfesysteme zu deaktivieren, Drifts oder Burnouts** durchzuführen oder das Fahrzeug auf einer Rennstrecke zu verwenden. Übermäßiger Reifenkonsum wird gesondert verrechnet (€ 120/mm). Das Fahrzeug, der Motor und die Elektronik sind GPS überwacht und bei unsachgemäßer Nutzung wird das Auto über Fernwartung auf 50 km/h begrenzt bzw. stillgelegt. Der Mieter verpflichtet sich, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug immer ordnungsgemäß zu verschließen. Bei jedem Schaden muss der Leihnehmer umgehend die Amonti GmbH informieren und von dieser die weitere Vorgehensweise bestimmen lassen. Der Mieter ist nicht autorisiert, das Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren zu lassen.

Art. 2 (Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges): Das Fahrzeug wird am Geschäftssitz der Amonti GmbH in Steinhaus, Klausbergstr. 55, vollgetankt übergeben. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit muss das Fahrzeug am selben Ort zurückgegeben werden. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort oder gibt er das Fahrzeug auch unverschuldet nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurück, wird pro angefangenem Tag € 500 berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Art. 3 (Autorisierung und Dokumente): Der Vermieter autorisiert den Mieter zur ordentlichen Nutzung des Fahrzeuges. Dem Mieter ist es strengstens untersagt, die Benutzung des Fahrzeuges Dritten zu überlassen. Sollte der Mieter das Fahrzeug trotzdem an Dritte weitergeben, haftet der Mieter vollumfänglich für jede Form von Schäden, welche durch den Dritten erwachsen. Der Leihnehmer muss seit mindestens 10 Jahre im Besitz eines gültigen Führerscheins sein und das Alter von 30 Jahren vollendet haben.

Art. 4 (Haftung des Mieters für Schäden, Verstöße und Mitteilungspflicht): Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverluste, Unfälle, Verstöße und Mietvertragsverletzungen in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht, auch für den Fall, dass die Verantwortung nicht beim Mieter liegen sollte. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild oder sonstigem Schaden, hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Der Mieter haftet unbeschränkt für von ihm und/oder Dritten begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Art. 5 (Selbstbehalt): Die Amonti GmbH hat für das Fahrzeug eine entsprechende Haftpflichtversicherung (max. Versicherungssumme 50 Mio. €) abgeschlossen. Schäden, welche nicht von der Versicherung übernommen werden, gehen zu Lasten des Mieters. In jedem Fall bleiben folgende Selbstbehalte zu Lasten des Leihnehmers: a) € 1000 für zugefügte Schäden an Dritte; b) € 1000 für Schäden am Fahrzeug; c) 15% des Fahrzeugwertes bzw. ein Maximum von € 18.000 bei Diebstahl oder Totalschaden. Außerdem muss der Mieter die Schadensnebenkosten (z.B. Sachverständige, Anwalt, Abschleppung, Wertminderung, Mietausfall, Neuzulassung, Abmeldung, Rückführung, usw.) sowie beschädigte Ausstattung, Zubehör und Schäden, die über die obengenannte maximale Versicherungssumme hinausgehen, vollständig ersetzen.

Art. 6 (Nebenabreden und Gerichtsstand): Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand ist Bozen. Als anzuwendendes Recht wird das Italienische Recht bestimmt.

Steinhaus, am _____

Unterschrift des Mieters als Annahme _____

Im Sinne der Bestimmungen nach Art. 1341 und 1342 ZBG werden die folgenden Artikel ausdrücklich angenommen:

Art. 1 (Nutzung des Fahrzeuges)

Art. 2 (Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges)

Art. 3 (Autorisierung und Dokumente)

Art. 4 (Haftung des Mieters für Schäden und Verstöße und Mitteilungspflicht)

Art. 5 (Selbstbehalt)

Art. 6 (Nebenabreden und Gerichtsstand)

Unterschrift des Mieters als Annahme _____